

Entwurf
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten (Kitas)
der Stadt Zeven vom 18.02.2010 in der 6. Änderungsfassung vom .
Diese Änderungssatzung tritt ab 01.08.2017 in Kraft.

§ 1
Rechtlicher Status

Die Stadt Zeven betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen, Hort). Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich anderer Träger bedienen. Diese haben die Anwendung dieser Satzung sicherzustellen.

§ 2
Aufgaben

Aufgabe dieser Einrichtungen ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern des Elementarbereiches. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3
Aufnahme / Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Dieses gilt auch für Krippen- und Hortplätze.
- (2) Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der nächstgelegenen Kita übersteigt, kann die Aufnahme in einer anderen Kita innerhalb der Stadt Zeven erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in eine Kita soll bis zum 25.02. eines jeden Jahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt beantragt werden.
- (4) Die Aufnahmeentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten, im Übrigen nach dem Alter.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt nach Absprache mit der Kita-Leitung. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4
Integrationskindergartengruppe als Einrichtung nach §§ 53, 54 SGB XII

- (1) In der Kita Zevener Pustebume werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) für den Bereich der Samtgemeinde Zeven zwei Integrationskindergartengruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder im Samtgemeindebereich. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung nach §§ 53, 54 SGB XII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.
- (3) § 3 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Kindergartenleitung die Fachberatung beteiligt.

§ 5
Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Eine Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie und Kinderlähmung wird empfohlen.
Die Eltern/Sorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet.
- (2) ~~Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt diese in der Familie auf, ist die Kita sofort zu benachrichtigen. Das Kind kann erst wieder aufgenommen werden, wenn aus einem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes hervorgeht, dass eine Ansteckung nicht zu befürchten ist.~~

Erkrankt ein Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren. Das Kind kann erst wieder aufgenommen werden, wenn aus einem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes hervorgeht, dass eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Meldepflichtige Krankheiten werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

§ 6

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07..
- (2) Die Kindertagesstätten bieten Betreuungszeiten in Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsgruppen an. **Die Betreuungszeiten verteilen sich gleichermaßen auf die Tage Montag bis Freitag.**
Die ~~Betreuungsangebote~~ **Betreuungszeiten** der einzelnen Kindertagesstätten ergeben sich aus der Anlage.
- (3) ~~Bei Bedarf wird ein Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr, ein Mittagsdienst von 12.00 bis max. 14.00 Uhr und ein Spätdienst von 17.00 bis 17.30 Uhr angeboten.~~ **Bei Bedarf wird ein Frühdienst von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr, ein Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis max. 14.30 Uhr und ein Spätdienst von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten.**
Eltern/Sorgeberechtigte, die den Frühdienst und/oder Mittagsdienst oder den Spätdienst in Anspruch nehmen möchten, tragen dieses in den Aufnahmeantrag verbindlich ein. Die An- und Abmeldung nimmt die Kita-Leitung entgegen. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich nur an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit nachweisen.
- (4) Bei Bedarf kann die Stadt Zeven die Öffnungstage und die Öffnungszeiten für alle Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen erweitern bzw. ändern.
- (5) Zu Beginn eines Betreuungsjahres legt die Stadt den genauen Zeitraum der Ferien fest. Die Kita-Ferien dauern in der Regel 6 Wochen, davon fallen mindestens 3 Wochen in die Schulsommerferien. Während dieser Wochen werden bei Bedarf Ferienbetreuungszeiten angeboten. Dieses Angebot kann grundsätzlich für Kinder in Anspruch genommen werden, deren Eltern/Personensorgeberechtigte berufstätig sind. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss grundsätzlich bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres bei der Stadt vorliegen. **Eine Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mind. 10 Kinder verbindlich angemeldet werden.**

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Kinder der Vormittagsgruppen sollen in der Regel spätestens bis 8.30 Uhr, die der Nachmittagsgruppen bis 14.30 Uhr erscheinen. Zu den Schlusszeiten sind die Kinder pünktlich abzuholen, da außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten keine Betreuung sichergestellt ist.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 8

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kita veranstaltet die Stadt.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kita sowie ein Vertreter des Trägers der Kita bilden den Beirat.

§ 9
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in einer Kita sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten (s. § 10 Staffelungsantrag). Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 10) pro Kind:

	vormittags		ganztags					nachmittags			
	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.
Kindergarten- betreuung	160 €	200 €	240 €	280 €	320 €	360 €	400 €	68 €	102 €	136 €	---
Krippen- betreuung	213 €	266 €	320 €	373 €	426 €	479 €	533 €	90 €	136 €	183 €	---
Hort- betreuung	---	---	---	---	---	---	---	90 €	136 €	183 €	244 €

- (2) Durch die in Abs. 1 genannten Gebühren werden die Ferienbetreuungszeiten nicht abgedeckt.

Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

Ferienbetreuung vormittags (25 Std. pro Woche) 37,50 € wöchentlich. Bei längeren Betreuungszeiten erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

- (3) Die Kitas bieten folgende zuschlagspflichtige Sonderbetreuungszeiten an:

Frühdienst

Mittagsdienst

Spätdienst

Hierfür wird je angefangene 30 Minuten ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € monatlich erhoben.

Der Mittagsdienst kann als zuschlagspflichtige Sonderbetreuungszeit für maximal 60 Minuten gebucht werden. Werden längere Sonderbetreuungszeiten benötigt, wird die Gebühr für die erste Stunde nach § 9 Abs. 1 bzw. nach § 10 Abs. 1 berechnet.

Für zusätzliche Sonderbetreuungszeiten in Einzelfällen kann im Voraus jeweils ein Gutschein-Block mit 10 Gutscheinen erworben werden. Für je angefangene 30 Minuten Sonderbetreuungszeit ist jeweils 1 Gutschein abzugeben. Die Gebühr für diesen Gutschein-Block beträgt 15,00 €.

- (4) Getränke- und Speiseangebote sind zusätzlich zu berechnen.

- (5) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Eltern/Sorgeberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (6) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kita (lt. Bescheid der Stadtverwaltung bzw. des Trägers) und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat.

Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kita abgemeldet oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergleiche Absatz 8 und § 7 Absatz 2).

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für die Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

- (7) Die Eltern/Sorgeberechtigten können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. **Bei Wegzug der Eltern/Sorgeberechtigten aus dem Bereich der Stadt Zeven hat eine Abmeldung zum Ende des Monats zu erfolgen, indem der Wegzug abgeschlossen wird.** Die Abmeldung hat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung - Rathaus Zeven, Am Markt 4, Zeven, bzw. bei dem zuständigen Träger zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden; sollen sie schon vorher die Kita verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

- (8) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse bzw. an den zuständigen Träger zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr ist in voller Höhe weiter zu bezahlen, bei Ferien, bei vom staatlichen Gesundheitsamt angeordneten oder bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.

Bei einem Benutzungsgebührenrückstand von mehr als 3 Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Das Kreisjugendamt wird vor einer solchen Entscheidung gehört.

Für die Benutzungsgebühren finden die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens Anwendung.

- (9) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr 3 Jahre alt werden und in die Krippe weiter besuchen sind bis zum Ende des Betreuungsjahres die Benutzungsgebühren für die Krippenbetreuung zu entrichten.

§ 9 a

Freistellung von den Benutzungsgebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

- (1) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d.h.
- Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. – 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. – 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,
- wird eine Gebühr gem. § 9 (1) – (3) erstmalig für das Kindergartenjahr 2012/2013 nicht erhoben.
- (2) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen.
Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

§ 10

Benutzungsgebühren - Staffelung, Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr nach § 9 Absatz 1 gestaffelt nach Familiennettoeinkommen und den im Haushalt lebenden Personen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Kindergarten

	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	20 Std.
	vormittags		ganztags					nachmittags
	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 1	68	85	102	119	136	153	170	60
Stufe 2	78	98	117	137	156	176	196	68
Stufe 3	88	111	133	155	177	199	221	77
Stufe 4	99	123	148	173	197	222	247	85
Stufe 5	109	136	163	190	218	245	272	94
Stufe 6	119	149	179	208	238	268	298	102
Stufe 7	129	162	194	226	258	291	323	111
Stufe 8	139	174	209	244	279	314	349	119
Stufe 9	150	187	224	262	299	337	374	128
Stufe 10	160	200	240	280	320	360	400	136

Krippe

Hort

	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	40 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.
	vormittags		ganztags					nachmittags			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stufe 1	94	113	136	150	181	204	227	40	60	80	100
Stufe 2	405	130	156	182	208	235	261	45	68	91	114
Stufe 3	448	147	177	206	235	265	295	54	77	102	128

Stufe 4	432	164	197	230	263	296	329	57	85	113	141
Stufe 5	445	181	218	254	290	326	363	62	94	125	156
Stufe 6	459	198	238	278	317	357	397	68	102	136	170
Stufe 7	473	215	258	301	344	388	431	74	111	150	187
Stufe 8	486	232	279	325	371	418	465	79	119	161	201
Stufe 9	200	249	299	349	399	449	499	85	128	172	215
Stufe 10	213	266	320	373	426	479	533	90	136	183	244

Die Zuordnung zu den oben genannten Einkommensstufen erfolgt dabei nach folgendem Familiennettoeinkommen:

	monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte				
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers. *)
	€	€	€	€	€
Stufe 1	bis 1.300	bis 1.500	bis 1.700	bis 1.900	bis 2.100
Stufe 2	über 1.300 bis 1.550	über 1.500 bis 1.750	über 1.700 bis 1.950	über 1.900 bis 2.150	über 2.100 bis 2.350
Stufe 3	über 1.550 bis 1.800	über 1.750 bis 2.000	über 1.950 bis 2.200	über 2.150 bis 2.400	über 2.350 bis 2.600
Stufe 4	über 1.800 bis 2.050	über 2.000 bis 2.250	über 2.200 bis 2.450	über 2.400 bis 2.650	über 2.600 bis 2.850
Stufe 5	über 2.050 bis 2.300	über 2.250 bis 2.500	über 2.450 bis 2.700	über 2.650 bis 2.900	über 2.850 bis 3.100
Stufe 6	über 2.300 bis 2.550	über 2.500 bis 2.750	über 2.700 bis 2.950	über 2.900 bis 3.150	über 3.100 bis 3.350
Stufe 7	über 2.550 bis 2.800	über 2.750 bis 3.000	über 2.950 bis 3.200	über 3.150 bis 3.400	über 3.350 bis 3.600
Stufe 8	über 2.800 bis 3.050	über 3.000 bis 3.250	über 3.200 bis 3.450	über 3.400 bis 3.650	über 3.600 bis 3.850
Stufe 9	über 3.050 bis 3.300	über 3.250 bis 3.500	über 3.450 bis 3.700	über 3.650 bis 3.900	über 3.850 bis 4.100
Stufe 10	über 3.300	über 3.500	über 3.700	über 3.900	über 4.100

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 200 €.

- (2) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Er wird zum 1. des Antragsmonats wirksam. Dem Antrag sind prüffähige Einkommensnachweise und sonstige Unterlagen beizufügen. Er ist bei der Stadt Zeven bzw. dem zuständigen Träger schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (3) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen (Bruttoeinkünfte abzüglich Steuern und Pflichtbeiträge zur

Sozialversicherung und zuzüglich des Kindergeldes und des Elterngeldes) der Eltern/ Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die durchschnittlichen monatlichen Einkommensverhältnisse des Antragsmonats und der beiden vorangegangenen Monate maßgebend.

~~Sofern ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren aus Jugendhilfemitteln des Landkreises besteht, erfolgt keine Gebührenerhebung (dieses gilt auch für Sonderöffnungszeiten.)~~

- (4) Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Stadt Zeven bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig die Kita und sind für diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren zu entrichten, werden diese wie folgt ermäßigt:
Bei 2 Kindern wird die Benutzungsgebühr für beide Kinder um jeweils 25 v. H. des entsprechenden Tabellenwertes nach Absatz 1 ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Dieses gilt nicht für Hortkinder.

§ 11

Ausschluss der Benutzung

(1) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn

- 1. Eltern/Sorgeberechtigte nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen.**
- 2. Kinder die Tagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder länger als 5 Tage innerhalb eines Monats unentschuldigt fehlen,**
- 3. Kinder wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeit abgeholt worden sind,**
- 4. Kinder sich nicht in die Gemeinschaft einfügen, diese Satzung und etwaige Benutzungsordnungen nicht einhalten oder den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise stören. Dies gilt insbesondere, wenn sich herausstellt, dass die Fähigkeit zum Besuch einer Kinderkrippe, eines Regelkindergartens oder eines Horts nicht gegeben ist.**
- 5. Kinder regelmäßig stark verunreinigt oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand in die Tageseinrichtung gebracht werden,**
- 6. die Benutzungsgebühr oder den Auslagenersatz für die Mittagsverpflegung wiederholt oder mehr als zwei Monate nicht gezahlt hat.**

(2) Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten schriftlich durch den Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr zu benachrichtigen und anzuhören.

(3) Gleichzeitig ist das Kreisjugendamt hierüber zu informieren.

§ 11- 12

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

- (1) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden. Für den direkten Weg zur Kita sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt in der Kita während der festgelegten Betreuungszeiten besteht für die Kinder ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadensgleich.

- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur Kita obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zur Kita, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Soll ein Kind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf es einer Rücksprache mit der Gruppenleitung, ob dem Kind dieses zumutbar ist. Ist das der Fall, muss darüber zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Gruppenleitung eine schriftliche Vereinbarung aufgenommen und unterzeichnet werden.

§ 12–13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.08.2017** in Kraft. ~~Die Regelungen des § 9 a gelten zunächst bis zum 31.07.2014.~~

Zeven, den

S t a d t Z e v e n

(L.S.)

Irene Körner
Stv. Stadtdirektorin

Übersicht der Kitas im Bereich der Stadt Zeven

Anlage

Einrichtung	Betreuungsmöglichkeiten	Betreuungszeiten
Kita Zevener Pustebume	Kindergarten vormittags vormittags (Integrationsgruppe) ganztags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 16.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 14.00 Uhr
Krippe Schneckenhaus	Krippe vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 14.00 Uhr
Kita Klostergang	Kindergarten vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 14.00 Uhr
Kita Sonnenschein Badenstedt	Kindergarten vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 13.30 Uhr
Waldkindergarten	Kindergarten vormittags Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 12.00 Uhr Mo – Fr 12.00 - 13.00 Uhr
Ev. Kita Vituszwerge	Kindergarten vormittags ganztags Krippe vormittags Frühdienst Mittagsdienst	Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 16.00 Uhr Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 13.00 - 14.00 Uhr
Kita DRK im Hollandhaus mit Außenstelle in der Berliner Straße	Kindergarten vormittags vormittags ganztags ganztags Krippe vormittags vormittags ganztags Hort nachmittags nachmittags Frühdienst Mittagsdienst Spätdienst	Mo – Fr 07.30 - 13.30 Uhr Mo – Fr 08.00 - 13.00 Uhr Mo – Fr 07.30 - 15.30 Uhr Mo – Fr 07.30 - 16.30 Uhr Mo – Fr 07.30 - 12.30 Uhr Mo – Fr 07.30 - 14.30 Uhr Mo – Fr 07.30 - 16.30 Uhr Mo – Fr 11.30 - 15.00 Uhr Mo – Fr 11.30 - 16.00 Uhr Mo – Fr 06.30 - 08.00 Uhr Mo – Fr 12.20 - 14.30 Uhr Mo – Fr 15.30 - 17.30 Uhr

Der Mittagsdienst ist für maximal 60 Minuten als zuschlagspflichtige Sonderbetreuungszeit buchbar!
Werden längere Sonderbetreuungszeiten benötigt, wird die Gebühr für die erste Stunde nach § 9 Abs. 1 bzw. nach § 10 Abs. 1 berechnet.

Bei der Kita DRK im Hollandhaus mit Außenstelle in der Berliner Straße sind die Sonderbetreuungszeiten jeder Gruppe speziell festgelegt. Diese Zeiten können Sie dann der Übersicht zum Aufnahmeantrag entnehmen und Ihr Kind entsprechend anmelden.